

Novelle zum Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz

Dr.in Alexandra Marx, Mag. Helmut Reznik

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Zentral-Arbeitsinspektorat, Abteilung Legistik, Rechtsangelegenheiten

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: +43 (1) 711 00 – 0, E-Mail: post@bmask.gv.at

Am 1. Jänner 2013 trat eine umfangreiche Novelle (BGBl. I Nr. 118/2012) zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Kraft. In diesem Beitrag sollen die wichtigsten Änderungen und Neuerungen im Überblick behandelt werden.

1. Ziele der Novelle und Überblick

Zu den ursprünglichen Zielen des ASchG gehörte vor allem der Schutz der Arbeitnehmer/innen vor physischen Gefahren für Leben und Gesundheit. Obwohl sich an der Bedeutung und Aktualität dieser Zielsetzung nichts geändert hat, traten in den letzten Jahren zunehmend auch die psychischen Gefährdungen, denen Menschen an ihren Arbeitsplätzen ausgesetzt sind, ins öffentliche Bewusstsein. Konflikte, Stress, monotone Arbeitsvorgänge, berufsbedingte Zukunftsängste und sonstige seelische Belastungen der Arbeitnehmer/innen beeinträchtigen nicht nur das Wohlbefinden und somit die Arbeitszufriedenheit der Betroffenen, sondern führen auch zu verringerter Arbeitsproduktivität, psychisch und psychosomatisch bedingten Krankenständen und in letzter Konsequenz mitunter sogar Arbeitsunfähigkeit. Somit schaden psychische Belastungen nicht nur den betroffenen Arbeitnehmer/innen, sondern verursachen auch hohe Kosten für Arbeitgeber/innen und die Allgemeinheit. Daher versucht der Gesetzgeber mit der vorliegenden Novelle das Bewusstsein der Rechtsanwender für die Notwendigkeit des psychischen Arbeitnehmer/innenschutzes zu schärfen und verankert ihn explizit im Gesetzestext. Die Änderungen sind auch als Appell an die Arbeitgeber/innen zu verstehen, den psychischen Bedürfnissen ihrer Arbeitnehmer/innen verstärkt zu berücksichtigen.

Die Novelle enthält außerdem eine Vielzahl kleinerer Gesetzesänderungen, die u. a. der Verwaltungsvereinfachung dienen oder modernen technischen Gegebenheiten

Rechnung tragen. Weiters enthält sie etliche kleinere Gesetzesänderungen, die der Rechtsbereinigung dienen oder als Klarstellungen einer eigentlich schon bislang geltenden Rechtslage fungieren. Beispielsweise wird durch Ergänzungen in § 10 ASchG ausdrücklich klargestellt, dass nur Arbeitnehmer/innen zu Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden dürfen.

2. Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen

2.1. Neuregelungen betreffend psychische Belastungen und Arbeitspsycholog/innen

Die Änderungen haben zum Teil eher deklarativen Charakter, da bereits bislang die psychische Gesundheit der Arbeitnehmer/innen im Rahmen eines umfassenden Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen war. Durch Ergänzungen in § 2 ASchG wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch psychische Belastungen zu den durch dieses Gesetz zu verhütenden Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer/innen gehören.

2.1.1. Arbeitsplatzevaluierung (§ 4 ASchG)

Das ASchG verpflichtet Arbeitgeber/innen, die für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer/innen bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen und auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen.

Durch Ergänzungen in Abs. 1 werden Arbeitgeber/innen verpflichtet, bei der Arbeitsplatzevaluierung auch die Einbindung der Arbeitnehmer/innen in ihr Arbeitsumfeld (d. h. die Arbeitsorganisation, die Art der Arbeitsaufgaben und -tätigkeiten, die Arbeitsumgebung und die Arbeitsabläufe) und die sich daraus ergebenden Wechselwirkungen im Spannungsfeld Mensch-Technik-Organisation zu berücksichtigen.

Die neue Z 2a in Abs. 5 schreibt vor, dass auch nach „Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung“ eine Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung der Evaluierung zu erfolgen hat. Unter solchen Zwischenfällen sind z. B. eine Häufung von Konflikten oder Beschwerden, gewalttätige Übergriffe oder posttraumatische Belastungsstörungen nach Arbeitsunfällen zu verstehen.

Durch eine Ergänzung von Abs. 6 wird klargestellt, dass für die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung neben Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern auch sonstige geeignete Fachleute, insbesondere Arbeitspsychologen, herangezogen werden können.

Auf der Website der Arbeitsinspektion (www.arbeitsinspektion.gv.at) finden sich umfassende Informationen sowie ein Leitfaden zum Thema Evaluierung psychischer Belastungen.

2.1.2. Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG)

Auch hier wird nunmehr festgelegt, dass Arbeitgeber/innen bei der Gefahrenverhütung auch die Einbindung der Arbeitnehmer/innen in ihr Arbeitsumfeld und die sich daraus ergebenden Wechselwirkungen im Spannungsfeld Mensch-Technik-Organisation zu berücksichtigen haben.

2.1.3. Arbeitsvorgänge (§ 60 ASchG)

§ 60 Abs. 2 ASchG regelt in seiner nunmehr erweiterten Fassung, dass Arbeitsvorgänge so zu gestalten sind, dass Zwangshaltung (d. h. insbesondere mit nicht gestützten oder über den Kopf gestreckten Armen sowie in stark gebückter oder kniender Stellung) möglichst vermieden wird und Belastungen durch monotone Arbeitsabläufe, einseitige Belastung, Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck sowie sonstige psychische Belastungen möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden. Eine echte rechtliche Neuerung ist damit allerdings nicht erfolgt, denn die neu aufgenommene Pflicht zur so weit als möglichen Vermeidung einer Zwangshaltung war bereits bisher in der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung enthalten. Allerdings werden jetzt auch hier die psychischen Belastungen ausdrücklich erwähnt.

2.2. Neuerungen bei den Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§§ 52, 56, 57 ASchG)

Mit bestimmten Tätigkeiten dürfen Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit eine Eignungsuntersuchung und während der Tätigkeit regelmäßig Folgeuntersuchungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen sind von speziell dazu ermächtigten Ärztinnen und Ärzten durchzuführen. In Zusammenhang mit dieser Ermächtigung wurden kleinere Änderungen vorgenommen, z. B. wird nun ausdrücklich

festgelegt, dass eine arbeitsmedizinische Ausbildung die Voraussetzung für die Ermächtigung darstellt (§ 56 Abs. 2 Z 1 ASchG). Die Ermächtigung erlischt künftig nach fünf Jahren ohne Durchführung entsprechender Untersuchungen automatisch (neuer § 56 Abs. 5a ASchG).

2.3. Sicherheitstechnische und Arbeitsmedizinische Zentren (§§ 75, 80 ASchG)

Die sicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Leitung derartiger Zentren muss nunmehr nicht mehr von einer vollzeitbeschäftigten Person ausgeübt werden, sondern es ist ausreichend, wenn sie diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt. Somit kann die Leitung nunmehr auch von einer Teilzeitkraft – nicht aber nebenberuflich – ausgeübt werden. Eine Konkretisierung der wöchentlichen Mindeststundenanzahl wird in der Verordnung über sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO) und in der Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren (AMZ-VO) erfolgen.

2.4. Präventivfachkräfte (§ 84 ASchG)

Die Organe der Arbeitsinspektion können nunmehr auch Kopien der Unterlagen der Präventivfachkräfte anfordern statt wie bisher nur Einsicht zu nehmen.

Präventivfachkräfte haben den Arbeitgeber/innen nunmehr jährlich einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen, unabhängig davon ob ein Arbeitsschutzausschuss besteht oder nicht.

2.5. Fachkenntnisse und besondere Aufsicht (§ 62 ASchG)

Arbeitnehmer/innen, die Kräne oder Stapler führen, müssen nicht mehr im von den Arbeitgeber/innen zu führenden Verzeichnis jener Arbeitnehmer/innen, die bestimmte riskante Tätigkeiten wie Taucher- oder Sprengarbeiten durchführen, erfasst werden.

2.6. Regelungen für den Bergbau (§§ 20, 69, 70 ASchG)

Im ASchG ist nun ausdrücklich Folgendes geregelt: Auf Arbeitsstätten im Bergbau muss ein Kommunikations-, Warn- und Alarmsystem vorhanden sein, damit im Bedarfsfall unverzüglich Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können (§ 20 Abs. 7 ASchG). Weiters muss ein entsprechendes Arbeitsfreigabesystem samt den notwendigen Schutz- und Rettungsmaßnahmen festgelegt werden (§ 60 Abs. 4 ASchG). Für jede/n untätig beschäftigte/n Arbeitnehmer/in müssen umgebungsluftunabhängige Selbstretter (Sauerstoffseltretter) zur Verfügung gestellt werden (§ 69 Abs. 7 ASchG). Diese Bestimmungen stellen keine Neuerungen

dar, sondern waren bislang systemwidrig im Mineralrohstoffgesetz enthalten.

2.7. Gefährliche Arbeitsstoffe (§ 40 ASchG)

§ 40 ASchG wurde um einen umfangreichen Abs. 7 ergänzt, der regelt, dass, soweit Arbeitsstoffe nach der

CLP-Verordnung in Gefahrenklassen eingestuft sind, für sie die Bestimmungen des ASchG und der dazu erlassenen Verordnung sowie die nach dem 9. Abschnitt des ASchG weitergeltenden Rechtsvorschriften mit folgenden Maßgaben gelten:

<p>1. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit explosionsgefährlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. der 1. Gefahrenklasse (explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff) ausgenommen die Unterklassen 1.5 und 1.6, b. der 8. Gefahrenklasse Typ A und B (selbstzerstetliche Stoffe und Gemische), c. der 15. Gefahrenklasse Typ A und B (organische Peroxide);
<p>2. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit brandfördernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe</p>	<p>der 4., 13. und 14. Gefahrenklasse (oxidierende Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe);</p>
<p>3. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 3, b. der 7. Gefahrenklasse (entzündbare Feststoffe), c. der 15. Gefahrenklasse (organische Peroxide) Typ C bis F;
<p>4. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit leicht entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 2, b. der 8. Gefahrenklasse Typen C, D, E und F, c. der 9. und 10. Gefahrenklasse (pyrophore Flüssigkeiten und pyrophore Feststoffe), d. der 11. Gefahrenklasse (selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische), e. der 12. Gefahrenklasse (Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln) Gefahrenkategorie 2 und 3, f. der 15. Gefahrenklasse Typen C, D, E und F;
<p>5. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit hochentzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. der 2. Gefahrenklasse (entzündbare Gase), b. der 3. Gefahrenklasse (entzündbare Aerosole), c. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 1, d. der 12. Gefahrenklasse (Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln) Gefahrenkategorie 1;
<p>6. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit giftigen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe</p>	<ul style="list-style-type: none"> a. der 17. Gefahrenklasse (akute Toxizität) Gefahrenkategorie 1 bis 3, b. der 24. und 25. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition), jeweils Gefahrenkategorie 1 und 2, c. der 26. Gefahrenklasse (Aspirationsgefahr);

7. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe	a. der 17. Gefahrenklasse (akute Toxizität) Gefahrenkategorie 4, b. der 24. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition) Gefahrenkategorie 3;
8. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit ätzenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe	a. der 18. Gefahrenklasse (Ätzwirkung auf die Haut) Gefahrenkategorien 1A, 1B und 1C, b. der 19. Gefahrenklasse (schwere Augenschädigung) Gefahrenkategorie 1;
9. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit reizenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe	a. der 18. Gefahrenklasse (Reizwirkung auf die Haut) Gefahrenkategorie 2, b. der 19. Gefahrenklasse (schwere Augenreizung) Gefahrenkategorie 2, c. der 24. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition) Gefahrenkategorie 3;
10. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe	der 20. Gefahrenklasse (Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut);
11. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit erbgutverändernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe	der 21. Gefahrenklasse (Keimzellmutagenität);
12. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe	der 22. Gefahrenklasse (Karzinogenität);
13. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe	der 23. Gefahrenklasse (Reproduktionstoxizität).

2.8. Strafbestimmungen (§ 130 ASchG)

Der Strafraum für Verwaltungsübertretungen gegen Bestimmungen des ASchG wurde erhöht, dieser beträgt nun im Normalfall 166 € bis 8.324 €, im Wiederholungsfall 333 € bis 16.659 €.